



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Versammlungsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Fehl
ehrenamtlicher Richter Erzieher Hasselberg
ehrenamtliche Richterin Steuerfachangestellte Klein

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verbotes sogenannter „Montags- und Samstagsspaziergänge“ sowie vergleichbarer Veranstaltungen während der Coronavirus- SARS-CoV-2-Pandemie.

Unter dem 19. Januar 2022 erließ die Beklagte gestützt auf § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz – VersG – eine Allgemeinverfügung mit folgendem Inhalt:

„ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Hiermit werden die Veranstaltung von und Teilnahme an folgenden öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen unter freiem Himmel auf dem Gebiet der Stadt Andernach verboten:

a) Untersagt werden der am 24.01.2022 um 18:00 Uhr geplante und beworbene, aber nicht angemeldete Versammlungsaufzug (sogenannter „Montagsspaziergang“) auf dem alten Busparkplatz vor dem „Bollwerk“ in den Rheinanlagen an der Konrad-Adenauer-Allee.

b) Untersagt wird jede weitere thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und nicht behördlich bestätigte Ersatzversammlung im Stadtgebiet Andernach.

c) Untersagt werden alle mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht angemeldeten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen und Ersatzversammlungen innerhalb des Stadtgebietes Koblenz, unabhängig vom Wochentag und von der Bezeichnung und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend.

2. Bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügten Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.

3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO angeordnet. (Infektionsgefahr durch Verstöße gegen die Corona-Schutzmaßnahmen)

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, mit Ablauf des 30.01.2022 außer Kraft. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Andernach, Ordnungsamt, Am Stadtgraben 29, 56626 Andernach, 1. Stock, Zimmer B 103, montags bis freitags, von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.“

Zur Begründung führte die Beklagte aus, es liege ein Verstoß gegen die grundsätzlich bestehende Pflicht zur Anmeldung von Versammlungen nach § 14 VersG vor. Dadurch könne die Einhaltung der notwendigen infektionshygienischen Auflagen nicht gewährleistet werden. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens, welches durch die bereits bestätigten Fälle der Omikron-Variante noch angetrieben werde, könnten Versammlungen nur unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Aufgrund des in der Vergangenheit bei vergleichbaren Versammlungen gezeigten Verhaltens der Versammlungsteilnehmer sei aber zu erwarten, dass diese auch zukünftig notwendige Corona-Infektionsschutzmaßnahmen wie das Abstandsgebot und die Maskentragungspflicht nicht einhalten würden. Strategie der Initiatoren der Spaziergänge sei es, die Versammlungen vorab nicht anzumelden, um Maßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichen für die Versammlung zu verbergen. Bei den bisherigen vier Versammlungslagen mit jeweils ca. 100 Teilnehmern seien die während der Versammlungen mittels Lautsprecherdurchsagen an die Versammlungsteilnehmer bekannt gegebenen Auflagen zum Tragen einer Maske bzw. eines Mund-Nasenschutzes sowie zur Einhaltung eines Mindestabstands von der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer nicht eingehalten worden. Dadurch könne die Verbreitung des Coronavirus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenz im Landkreis sowie im Stadtgebiet zu vermeiden gelte. Aufgrund der bundesweit und auch in Andernach wachsenden Zahl an Versammlungsteilnehmern seien bei den geplanten Zusammenkünften in Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen, namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten komme, Mindestabstände nicht konsequent eingehalten und geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen nicht getragen würden. Mildere, gleich geeignete Mittel zur

Ausräumung der Gefahren seien nicht vorhanden. Eine effektive Abwehr von Infektions- und Gesundheitsgefahren könne nicht mittels einer erst nachträglichen Auflösung der Versammlungen im Falle von Verstößen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen gewährleistet werden. Denn dann könne sich die Infektionsgefahr bereits irreparabel verwirklicht haben. Auch eine örtliche Begrenzung auf Teile des Stadtgebietes wäre nicht gleichermaßen effektiv, da die Versammlungen gerade darauf abzielten, die behördlichen Maßnahmen zu unterlaufen. Es wäre zu befürchten, dass die Versammlungen auf von der Allgemeinverfügung nicht erfasste Bereiche auswichen. Eine Erstreckung des Versammlungsverbots sei auch auf solche unangemeldeten Ersatzversammlungen geboten, die – sei es verbal oder nonverbal – ebenfalls die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen zum Gegenstand hätten und gemeinsamen Widerstand zum Ausdruck bringen sollten.

Dagegen erhob der Kläger unter dem 27. Januar 2022 Widerspruch, den er mit Schreiben vom 29. März 2022 wieder zurücknahm.

Am 22. März 2022 hat der Kläger Klage erhoben. Hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Klage beruft er sich auf eine Wiederholungsgefahr, da wegen der andauernden Pandemie eine vergleichbare Allgemeinverfügung der Beklagten spätestens im Herbst dieses Jahres zu befürchten sei. Darüber hinaus habe die Allgemeinverfügung tiefgreifend in sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingegriffen. Er habe vor Erlass der Allgemeinverfügung mehrfach in Andernach an den sogenannten Montagsspaziergängen teilgenommen und habe dies auch weiterhin beabsichtigt gehabt. Die Klage sei auch begründet, weil die Allgemeinverfügung rechtswidrig gewesen sei und ihn in seinen Rechten verletzt habe. Auf § 15 Abs. 1 VersG hätte aus den von der Beklagten herangezogenen infektionsschutzrechtlichen Gründe kein Versammlungsverbot gestützt werden dürfen. Denn das insoweit speziellere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) habe dies in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung des § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG nur während der Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugelassen, die indes nicht mehr vorgelegen habe. Im Übrigen hätten aber auch die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG nicht vorgelegen. Die Annahme einer durch alle Spontanversammlungen hervorgerufenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit

und Ordnung auf dem sich auf 105 km² erstreckenden Stadtgebiet über zwei Wochen hinweg sei völlig abwegig. Die von der Beklagten angestellte Gefahrenprognose sei dürftig und nicht ausreichend. Die Veranstaltungen seien überwiegend störungsfrei verlaufen. Selbst wenn ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Anmeldepflicht vorgelegen habe, rechtfertige dies kein präventives Totalverbot. Das Totalverbot sei auch unverhältnismäßig. Denn im Freien sei eine Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als äußerst gering anzusehen. Auch seien die Kapazitäten auf den Intensivstationen zum damaligen Zeitpunkt nicht annähernd erschöpft gewesen. Die Ausbreitung der Omikron-Variante rechtfertige angesichts der besonders milden Krankheitsverläufe keine andere rechtliche Bewertung. Zudem seien mildere Mittel, wie z. B. die Auflösung der Versammlung im Falle tatsächlich bestehender Gefahrenlagen, in Betracht zu ziehen gewesen. Eine nachträgliche Versammlungsauflösung sei auch geeignet, das Infektionsrisiko zumindest zu senken.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Allgemeinverfügung der Beklagten vom 19. Januar 2022 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Begründung in der Allgemeinverfügung sowie den Inhalt der Verwaltungsakte. Ergänzend weist sie auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 2022 – 1 BvR 208/22 – und des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 3. Januar 2022 – 5 L 1276/21.NW – hin. Die nur befristet verfügten Versammlungsverbote seien aufgrund zunehmender Aggressionen der Versammlungsteilnehmer sowie angesichts des hohen Infektionsgeschehens in der Stadt und der zunehmenden Nichteinhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen in Form der Maskentragungspflicht und des Abstandsgebots erlassen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte (2 Hefte) sowie der im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Die mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versammlungsverbote in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Beklagten vom 19. Januar 2022 erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers ist zwar zulässig.

Sie ist in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft, da die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 30. Januar 2022 und damit vor Klageerhebung außer Kraft getreten ist.

Der Kläger hat zudem ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versammlungsverbote. Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob dieses durch eine hinreichende Wiederholungsfahr begründet ist, da jedenfalls ein objektives Rechtsklärungsinteresse vorliegt. Das in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG – verankerte Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gewährt auch in an sich erledigten Verfahren einen Anspruch auf Rechtsschutz in der Hauptsache und nicht nur auf Rechtsschutz im Eilverfahren in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Hauptsacheentscheidung kaum erlangen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvR 461/03 –, BVerfGE 110, 77-94, juris Rn. 28). Zudem gebietet die Bedeutung der durch Art. 8 GG geschützten Versammlungsfreiheit in einer Demokratie stets die Möglichkeit nachträglichen Hauptsacherechtsschutzes, wenn die Grundrechtsausübung durch ein Versammlungsverbot tatsächlich unterbunden oder die Versammlung aufgelöst worden ist. Denn derartige Eingriffe sind die schwerste mögliche Beeinträchtigung

der Versammlungsfreiheit (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 36 f.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Allgemeinverfügung war auf eine nur mehrwöchige Geltung angelegt, weshalb ihre Rechtmäßigkeit vor ihrem Außerkrafttreten nicht in einem Hauptsacheverfahren abschließend gerichtlich geklärt werden konnte. Die Versammlungsverbote begründeten für den Kläger auch einen gewichtigen Grundrechtseingriff in Art. 8 Abs. 1 GG, da es ihm während der Geltung der Allgemeinverfügung unmöglich war, an allen nicht angemeldeten Versammlungen im Stadtgebiet der Beklagten mit thematisch kritischem Bezug zu den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen teilzunehmen. Ausweislich des eindeutigen Wortlauts stehen auch nicht angemeldete Versammlungen unter dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Beklagten vom 19. Januar 2022 ausgesprochenen Versammlungsverbote sind rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Beklagte war befugt, diese Verbote – mangels einer landesgesetzlichen Regelung (vgl. Art. 125a Abs. 1 GG) – auf § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz – VersG – zu stützen.

Diese Vorschrift ist anwendbar, weil die vom Beklagten verbotenen „Versammlungsaufzüge (sog. ‚Spaziergänge‘)“, „Versammlungsaufzüge (sog. ‚Montagsspaziergänge‘)“, „alle mit generellen Aufrufen zu ‚Montagsspaziergängen‘ oder ‚Spaziergängen‘ in Zusammenhang stehenden, nicht angemeldeten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen“ und „Ersatzversammlungen“ dem Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes unterfallen. Denn dabei handelte es sich um örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung betreffend die staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen (vgl. zum Versammlungsbegriff: BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 12. Juli 2001 – 1 BvQ 28/01 – , juris Rn. 19).

Die Anwendung des § 15 Abs. 1 VersG war vorliegend auch nicht durch § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) in der

zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung geltenden Fassung vom 10. Dezember 2021 (alte Fassung – a. F. –) gesperrt.

Seit Einführung des § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG a. F. stellt die Untersagung von Aufzügen und Versammlungen nach dem Ende der durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 24. November 2021 zwar keine zulässige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Sinne des § 28 IfSG mehr dar. Bei § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG a. F. handelt es sich jedoch nicht um abschließende infektionsschutzrechtliche Spezialregelungen, die eine grundsätzliche Sperrwirkung dergestalt entfalten, dass ein Rückgriff auf die allgemeine versammlungsrechtliche Befugnis in § 15 Abs. 1 VersG zum Erlass von Versammlungsverboten aus Gründen des Infektionsschutzes grundsätzlich ausgeschlossen wäre (vgl. auch Hessischer VGH, Beschluss vom 19. März 2021 – 2 B 588/21 –, juris Rn. 6; Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 17. Januar 2022 – 10 CS 22.125 und 10 CS 22.126 –, juris Rn. 12 ff.; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Februar 2022 – 10 S 236/22 –, juris Rn. 6; offen gelassen von OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 3. Januar 2022 – 7 B 10005/22.OVG –, juris Rn. 8). Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn die Versammlungsbehörde – wie hier – das Versammlungsverbot nicht allein aus Gründen des Infektionsschutzes erlässt, sondern es auch auf die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, mithin auf versammlungsspezifische Gründe, stützt. Denn liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass von bevorstehenden Versammlungen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit wegen Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen ausgehen kann, kann das Auslaufen der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht dazu führen, dass die Versammlungsbehörde ihre originären Befugnisse als die für die Abwehr von Gefahren, die von Versammlungen ausgehen, zuständige Behörde nicht mehr ausüben darf. Andernfalls müsste die Versammlungsbehörde sehenden Auges Verstöße gegen geltende Infektionsschutzmaßnahmen abwarten, um erst nachträglich die Versammlung auflösen zu können. Dieses Ergebnis entspricht indes nicht dem gesetzgeberischen Willen, der mit § 28a IfSG mögliche Infektionsschutzmaßnahmen und die Anforderungen daran konkretisieren, nicht aber die Befugnisse der Versammlungsbehörden einschränken wollte.

Gegen die Annahme einer Sperrwirkung spricht zudem, dass § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG a. F. und § 15 VersG unterschiedliche Regelungsgegenstände enthalten. Während die Versammlungsbehörde zur Abwehr unmittelbarer Gefahren bei der Durchführung von Versammlungen befugt ist, obliegt die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus den Infektionsschutzbehörden. Die infektionsschutzrechtliche Befugnis zum Erlass von Versammlungsverboten zielt auf die Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage (vgl. BT-Drs. 19/23944 S. 33). Dabei stellt der Gesetzgeber Versammlungsverbote auf Grundlage des § 28a IfSG unter erhöhte Rechtfertigungsanforderungen (vgl. § 28a Abs. 2 IfSG a. F.). Danach sind Versammlungsverbote auch während der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nur dann zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet wäre. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Versammlungen aufgrund der auf Kommunikation ausgelegten Zusammenkunft mehrerer Menschen grundsätzlich eine tendenziell erhöhte Infektionsgefahr bergen. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers indes nicht ohne weiteres pauschale präventive Versammlungsverbote rechtfertigen. Denn wären derartige Versammlungsverbote ohne weitere Einschränkungen bereits allein aufgrund der von allen Versammlungen ausgehenden erhöhten Infektionsgefahr zulässig, würde die Gewährleistung des Art. 8 Abs. 1 GG während einer Pandemie fast vollständig ausgehöhlt. Da hohe Infektionszahlen zwar Versammlungsverbote als Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28a Abs. 1 IfSG erforderlich machen können, sie jedoch nicht stets auch gleichzeitig eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG begründen, bedurfte es einer eigenen infektionsschutzrechtlichen Regelung, welche die grundlegende Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen hinreichend berücksichtigt. Deshalb ist § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG a. F. nicht als die allgemeine Befugnisnorm des § 15 Abs. 1 VersG verdrängende Spezialregelung, sondern vielmehr als diese konkretisierende Vorschrift zu verstehen (so im Ergebnis auch VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 24. Januar 2022 – 4 K 142/22 –, juris Rn. 17; VG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 4 K 185/22 –, juris Rn. 11; VG Stuttgart, Beschluss vom 12. Januar 2022 – 1 K 80/22 –, juris Rn. 16).

b) Es ist darüber hinaus rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Versammlungsverbote auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG in Form einer Allgemeinverfügung erlassen hat. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Wortlaut des § 15 Abs. 1 VersG auf das Verbot einer (bestimmten) Versammlung oder eines (bestimmten) Aufzuges beschränkt. Denn als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz dann ergehen, wenn sich die Regelung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen der Fall, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. Hamburgisches OVG vom 3. Juli 2017 – 4 Bs 142/17 –, juris Rn. 22). Diese Voraussetzungen erfüllt die Allgemeinverfügung der Beklagten. Sie bezog sich auf die Durchführung von entweder konkret bezeichneten Versammlungen (Ziffer 1, Buchstabe a)) oder jedenfalls von bestimmten öffentlichen Versammlungen mit thematischem Bezug zu den staatlichen Corona-Maßnahmen innerhalb des Stadtgebiets der Beklagten und innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Ziffer 1, Buchstaben b) und c)). Da es sich bei der regelmäßigen Durchführung von Spaziergängen von Corona-Maßnahmen-Kritikern mithin um einen einzelnen und konkret erkennbaren Lebenssachverhalt handelte, nahm der Umstand, dass sich die Versammlungsverbote auf eine Vielzahl von Versammlungen erstreckt und an eine Vielzahl von Versammlungsteilnehmern gerichtet haben, der Allgemeinverfügung nicht den Charakter eines einzelfallbezogenen Verwaltungsakts (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. November 2013 – 1 S 1640/12 –, juris Rn. 33 m. w. N.).

c) Auch hat die Beklagte das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG zu Recht bejaht.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet

ist. Mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der verfassungsrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit kommt ein Verbot im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG im Wesentlichen nur zur Abwehr von Gefahren für elementare Rechtsgüter in Betracht, deren Schutz regelmäßig in der positiven Rechtsordnung und damit im Rahmen der öffentlichen Sicherheit verwirklicht wird. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei kann in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen werden, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Der Begriff der "unmittelbaren Gefahr" in § 15 Abs. 1 VersG stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt nur vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d. h. "fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2008 – 6 C 21/07 –, BVerwGE 131, 216-234, juris Rn. 13 f. m. w. N.). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde.

Gemessen daran hält die von der Beklagten vorgenommene Gefahrenprognose der rechtlichen Überprüfung stand.

Dass die Beklagte dabei die Erkenntnisse aus den seit Dezember 2021 regelmäßig stattgefundenen Versammlungen mit thematischem Bezug zu den von den Teilnehmern kritisierten staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Aus früheren Versammlungen kann sich durchaus eine Indizwirkung für das Gefahrenpotential ableiten. Als Vorgängerversammlungen sind in erster Linie diejenigen Veranstaltungen heranzuziehen, die bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen. Haben sich bei Veranstaltungen an anderen Orten mit anderen Beteiligten Gefahren verwirklicht,

so müssen besondere, von der Behörde bezeichnete Umstände die Annahme rechtfertigen, dass ihre Verwirklichung ebenfalls bei der nunmehr geplanten Versammlung zu befürchten ist (BVerfG, Beschluss vom 4. September 2009 – 1 BvR 2147/09 –, juris Rn.13). So liegen die Dinge hier.

Bei den bis zum Erlass der Allgemeinverfügung stattgefundenen Versammlungen hat die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer gegen die nach der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2022 (29. CoBeLVO in der Fassung der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO vom 13. Januar 2022) geltenden und vor Ort von der Polizei nochmals ausgesprochenen Anordnungen zur Maskentragungspflicht sowie zur Einhaltung eines Mindestabstands verstoßen.

Angesichts dessen ist die Annahme der Beklagten, die Durchführung weiterer Spaziergänge von Corona-Maßnahmen-Kritikern stelle eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar, rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund des bisherigen Geschehens bei derartigen Veranstaltungen lag die Annahme nahe, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig zu Verstößen gegen geltende Corona-Schutzmaßnahmen und dadurch zu einer unmittelbaren Gefahr für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung kommen wird.

Die Maskentragungspflicht sowie das Gebot der Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 m stellten entgegen der Auffassung des Klägers weiterhin notwendige Corona-Schutzmaßnahmen dar, die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2021 (29. CoBeLVO in der Fassung der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO vom 13. Januar 2022) auch im Freien verbindlich galten und deshalb von den Versammlungsteilnehmern zu beachten waren.

Das mit diesen Maßnahmen verfolgte Ziel, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung und damit einer potentiell sehr großen Zahl von Menschen zu schützen, diene der Erfüllung des sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrags, indem Neuinfektionen mit dem Coronavirus möglichst verhindert werden und die Verbreitung des Virus zumindest verlangsamt

wird. Das zur Beurteilung epidemiologischer Lagen nach § 4 IfSG besonders berufene Robert Koch-Institut beurteilte die Infektionslage weiterhin als sehr angespannt. Nach dem vorübergehenden Rückgang der Fallzahlen, der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle gegen Ende des Jahres 2021 in der vierten Welle, begann in Deutschland mit der dominanten Zirkulation der Omikron-Variante die fünfte Welle der COVID-19-Pandemie (vgl. Robert Koch-Institut, Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19), Stand 13. Januar 2022, S. 3, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-13.pdf?__blob=publicationFile). Das Robert Koch-Institut schätzte die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür war das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach damaligem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitete als die vorherigen Virusvarianten. Gerade bei älteren und vorerkrankten Menschen kann eine Infektion mit der hochansteckenden Omikron-Variante zu schweren oder sogar tödlichen Krankheitsverläufen führen. Eine erhebliche Infektionsgefahr bestand bei nach den zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch im Freien, wenn eine Vielzahl von Menschen wie hier in Innenstadtlagen ohne Einhaltung des Mindestabstands und bei fehlender Mund-Nasen-Bedeckung zusammenkommt (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Februar 2022, a. a. O., Rn. 13 m. w. N.). Zwar sah das Robert Koch-Institut das Infektionsrisiko in Außenbereichen grundsätzlich als wesentlich geringer an; dazu setzte es aber die Einhaltung eines Abstands von 1,50 m sowie das Tragen von Masken dann voraus, wenn dieser Mindestabstand – wie vorliegend in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen – nicht sicher eingehalten werden konnte (vgl. bereits den Beschluss der Kammer vom 14. Januar 2022 – 3 L 38/22.KO –, m. w. N., abrufbar unter <http://www.vgko.justiz.rlp.de>, Pressemitteilung Nr. 3/2022). Darüber hinaus bringen Versammlungsteilnehmer ihre Meinung üblicherweise durch Rufe, Sprechchöre oder auf andere die Gefahr der Verbreitung von Aerosolen begründende Weise zum Ausdruck. Vor diesem Hintergrund schreibt § 5 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 29. CoBeLVO das Tragen von Masken auch im Freien vor. Dass die Ansteckungsgefahr im Freien gerade bei größeren Menschenansammlungen wahrscheinlich ist, ergibt sich auch daraus, dass vom Robert Koch-

Institut als besondere Gefahrenquellen für Übertragungen des Coronavirus geschlossene Räume mit schlechter Belüftung, Gruppen und Gedränge mit vielen Menschen an einem Ort und Gespräche in lebhafter Atmosphäre und engem Kontakt mit anderen ohne Mund-Nasen-Bedeckung genannt wurden (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 19. März 2021, a. a. O., Rn. 10 m. w. N.).

Der vom Kläger erwähnte Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IFSG zur Evaluation der Rechtsgrundlagen und Maßnahmen der Pandemiepolitik vom 30. Juni 2022 vermag an dieser rechtlichen Bewertung nichts zu ändern, da es für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Versammlungsverbote allein auf die der Beklagten zum Erlasszeitpunkt zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ankommt.

Soweit die Beklagte in Ziffer 1, Buchstaben b) und c) der Allgemeinverfügung das Versammlungsverbot außerdem auf alle weiteren, nicht angemeldeten Ersatzversammlungen erstreckt hat, die verbal oder nonverbal die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen zum Gegenstand haben und gemeinsamen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen, handelt es sich dabei entgegen der Ansicht des Klägers nicht um ein verfassungswidriges präventives Totalverbot von unangemeldeten Versammlungen.

Dem Kläger ist zwar darin zuzustimmen, dass die für Versammlungen unter freiem Himmel geltende Anmeldepflicht des § 14 Abs. 1 VersG die Gewährleistung des Art. 8 Abs. 1 GG nicht gänzlich für bestimmte Typen von Veranstaltungen außer Geltung setzen darf. Demnach berechtigt allein die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Anmeldung nicht schematisch zur Auflösung oder zum präventiven Verbot einer durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlung, da auch die nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen in den Schutzbereich des Art. 8 GG fallen. Die Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung entfällt daher bei Spontandemonstrationen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, juris Rn. 72 ff.) sowie bei Eilversammlungen, bei denen sich der Anlass für die Versammlung so kurzfristig ergeben hat, dass die Einhaltung der 48-Stunden-Frist ohne Gefährdung des Versammlungszwecks nicht möglich ist; bei Eilversammlung genügt deshalb die kurzfristige Anzeige der Versammlung bei der Versammlungsbehörde. Dies gilt

jedoch nicht ausnahmslos. Kommen, wie hier, zur unterbliebenen Anmeldung weitere Voraussetzungen für ein Eingreifen hinzu, ermächtigt § 15 Abs. 1 VersG die Versammlungsbehörde zum Erlass eines Versammlungsverbots, wobei die fehlende Anmeldung und der damit verbundene Informationsrückstand der Behörde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dieses Eingreifen sogar erleichtern können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, a. a. O., Rn. 74).

Dies vorausgeschickt verkennt der Kläger, dass ein Versammlungsverbot bei einem Verstoß gegen die grundsätzlich bestehende Anmeldepflicht dann ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn gerade durch die fehlende Anzeige der Versammlungen verhindert werden soll, dass die Behörden die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bereitstellen können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Februar 2022 – OVG 1 S 16/22 –, juris Rn. 10 ff m. w. N.). Die von der Beklagten untersagten Versammlungen und Aufzüge zeichneten sich gerade dadurch aus, dass sie eben nicht aus einem gegebenen Anlass heraus spontan erfolgten. Vielmehr wurden sie in öffentlichen Netzwerken weit im Voraus angekündigt und wöchentlich montags und samstags abgehalten. Dies rechtfertigt die Annahme, dass ihre Anmeldung bewusst unterblieben ist, um die Verantwortlichkeit für die Versammlungen zu umgehen sowie behördliche Auflagen zu vermeiden (vgl. auch BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 31. Januar 2022 – 1 BvR 208/22 –, juris Rn. 9).

Der Anmeldepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel liegt der Gedanke zugrunde, dass diese Versammlungen wegen ihrer Außenwirkungen vielfach besondere Vorkehrungen erfordern. Die mit der Anmeldung verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, a. a. O., Rn. 73 f.). Die Gefahrensituation bei unangemeldeten Versammlungen unterscheidet sich von derjenigen bei angemeldeten Versammlungen dadurch, dass bei ersteren im Vorfeld regelmäßig Kooperationsgespräche stattfinden sowie ein Hygienekonzept besprochen und erstellt werden kann. Ferner ist durch die Benennung eines Versammlungsleiters und von Ordnern

als Ansprechpartner für Polizei und Versammlungsbehörde eine höhere Gewähr für die Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen gegeben. Auch eine als gegenüber einem Versammlungsverbot mildere Maßnahme gegebenenfalls erforderliche konkrete Vorgabe von Strecken bzw. die Festlegung einer Ortsgebundenheit kann regelmäßig nur im Rahmen von Kooperationsgesprächen oder bei der Bewältigung konkreter einzelner Versammlungslagen erfolgen, bei der die konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung adäquat berücksichtigt werden können.

Haben die Versammlungsteilnehmer jedoch durch die Nichtanmeldung ihrer Versammlung in der Vergangenheit die Anordnung verhältnismäßiger Versammlungsaufgaben gezielt verhindert, konnten sie sich für ihre zukünftig vorgesehenen Versammlungen nicht mit Erfolg auf den für Spontanversammlungen anerkannten Verzicht auf das Anmeldeerfordernis des § 14 Abs. 1 VersG berufen. Denn bei ihnen handelte es sich gerade nicht um Spontanversammlungen, bei denen der mit ihnen verfolgte Zweck bei Einhaltung der Anmeldepflicht nicht erreicht werden konnte. Vielmehr zeigten die teilweise weit im Voraus erfolgten Internetaufrufe sowie die wiederkehrend für montags und samstags vorgesehenen Veranstaltungstage, dass eine vorherige Anmeldung ohne Gefährdung des Versammlungszwecks ohne weiteres möglich gewesen wäre.

d) Der Beklagten sind ferner keine Ermessensfehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO unterlaufen. Versammlungsverbote dürfen als tiefgreifendste bzw. stärkste Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen nur verfügt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und der hierdurch bewirkte Grundrechtseingriff insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (stRspr, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 –, juris Rn. 16). Ein Versammlungsverbot scheidet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit demnach aus, solange mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Auflagen bzw. Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschieden sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. September 2009 – 1 BvR 2147/09 –, juris Rn. 17).

Mildere, gleich geeignete Mittel standen indes nicht zur Verfügung.

Auf § 15 Abs. 1 VersG gestützte Auflagen stellten bereits deshalb keine gleich geeigneten Alternativmaßnahmen dar, weil die Versammlungsteilnehmer sich bei vergangenen Versammlungen bewusst über die vor Ort bekannt gemachten Auflagen zur Maskentragungspflicht sowie zum Abstandsgebot hinweggesetzt haben.

Ebenfalls schied ein Einschreiten gegen diejenigen Versammlungsteilnehmer, die gegen die Auflagen verstoßen haben, deshalb als geeignete Maßnahme aus, weil die Verstöße von der großen Mehrheit der ca. 100 Teilnehmer ausgingen. Ein solches Einschreiten stellte sich auch nicht als geringfügigerer Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Denn wäre der Großteil der Teilnehmer von der Versammlung ausgeschlossen worden, hätte dies durch die damit einhergehenden polizeilichen Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die weitere Durchführung der Versammlungen und dadurch ein faktisches Versammlungsverbot zur Folge gehabt.

Die vom Kläger als milderes Mittel angeführte Auflösung der Versammlung durch die Polizei ist entgegen seiner Auffassung ebenfalls nicht in gleicher Weise geeignet, Infektions- und damit Gesundheitsgefahren (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) effektiv abzuwehren. Denn bei einer Versammlungsauflösung ist es bereits zu einer Verwirklichung der Gefahrensituation und damit Störung im Sinne des Sicherheitsrechts gekommen. Ist die Auflösung einer Versammlung durch die Polizei aufgrund tatbestandsmäßiger Gefahrensituationen absehbar, darf die Versammlungsbehörde diese Versammlung auch präventiv verbieten (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 19. September 2020 – 10 CS 20.2103 –, juris Rn. 10).

Die Versammlungsverbote begegnen auch im Übrigen keinen Verhältnismäßigkeitsbedenken. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit betroffenen Rechten Dritter, ist eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Dabei sind die kollidierenden Positionen so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, juris Rn. 32). Mit den Versammlungsverböten verfolgte die Beklagte die verfassungsrechtlich legitimen Ziele des Gesundheitsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie der Abwendung einer

Überlastung des Gesundheitssystems und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit weiterer kritischer Infrastrukturen. Soweit sich der Kläger auf eine entspannte Situation auf den Intensivstationen in Rheinland-Pfalz beruft, rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht drohte. Wenngleich vergleichsweise wenig COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen behandelt werden mussten, hat auch die hohe Anzahl von Normalpatienten mit einer COVID-19 Erkrankung zu nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgung geführt. Da es sich um infektiöse Patienten handelte, konnten diese nicht ohne weiteres mit anderen Patienten in einem Krankenzimmer versorgt werden, was gegebenenfalls dazu führte, dass Mehrbettzimmer einzeln belegt werden mussten und Kapazitäten weggefallen sind. Auch die notwendigen Hygienemaßnahmen (z. B. das Anlegen von Schutzkleidung) bei der Behandlung der Corona-Patienten führt zu einer Verlangsamung des Krankenhausbetriebs. Darüber hinaus ist es infolge von krankheitsbedingten Personalausfällen bzw. Quarantäne-Vorgaben zu Einschränkungen der Kapazitäten gekommen. In Ansehung des zum Erlasszeitpunkt vom Robert Koch-Institut nach wie vor als angespannt bezeichneten Infektionsgeschehens war die Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen deshalb weiterhin zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes notwendig. Haben, wie hier, die Versammlungsteilnehmer bei einer Reihe thematisch vergleichbarer Versammlungen in der Vergangenheit jedoch diese Schutzmaßnahmen missachtet sowie durch die Nichtanmeldung der Versammlungen die Erteilung von Auflagen zum Infektionsschutz vereitelt und ist deshalb auch zukünftig von derartigen Verstößen auszugehen, ist ein Versammlungsverbot als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt.

Durch die Versammlungsverbote ist es demgegenüber lediglich zu vergleichsweise geringfügigen Einschränkungen der in Art. 8 Abs. 2 GG nicht vorbehaltlos garantierten Versammlungsfreiheit gekommen. Die Durchführung einer Versammlung und Teilnahme daran wurden nicht unmöglich gemacht. Unabhängig davon, dass die Allgemeinverfügung auch nur befristet galt, stand es den Versammlungsteilnehmern vielmehr frei und war ihnen auch zumutbar, ihre regelmäßigen, mithin geplanten „Spaziergänge“ vorab anzumelden und dadurch dem Anwendungsbereich der Versammlungsverbote der Allgemeinverfügung von vornherein nicht zu unterfallen. Es bestand auch hinreichend Zeit, die Versammlungen vorab bei der Beklagten anzumelden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 709 Zivilprozessordnung.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Fehl

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Fehl